

03.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3541 vom 28. April 2020
des Abgeordneten Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9129

Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) schreibt eine weitgehende Barrierefreiheit des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 verbindlich vor. Wörtlich heißt es in § 8 Absatz 3: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.“

Bis dahin sind es nicht mehr zwei Jahre, doch die meisten Infrastruktureinrichtungen der Öffentlichen Verkehre wie Haltestellen, Fahrzeuge und Bahnhöfe sind wenn überhaupt nur eingeschränkt für Menschen mit Behinderungen nutzbar. Von einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV ist NRW weit entfernt.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3541 mit Schreiben vom 3. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat der Gesetzgeber für die Nahverkehrsplanung der Aufgabenträger das Ziel formuliert, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Aufgabenträger sind die Kreise, kreisfreien Städte und einige kreisangehörige Städte. Die Kreise und kreisfreien Städte haben dazu einen Nahverkehrsplan zu erlassen. Wenn eine Kommune das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit nicht oder nicht bis 2022 erreicht, hat sie jedoch die Pflicht, im Nahverkehrsplan darzulegen, bis wann sie das Ziel erreichen will. Sie hat darüber hinaus evtl. Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit im Nahverkehrsplan zu regeln. Die Regelung gilt nur für den ÖPNV mit Bussen, Straßen- und Stadtbahnen und den besonderen Bahnen wie der Wuppertaler Schwebebahn, der H-Bahn in Dortmund oder dem Skytrain in Düsseldorf.

Datum des Originals: 03.06.2020/Ausgegeben: 09.06.2020

Das Allgemeine Eisenbahngesetz des Bundes (AEG) und die auf dessen Grundlage erlassenen Regelungen enthalten keine Umsetzungsfristen für die barrierefreie Gestaltung von Fahrzeugen und Stationen. Um den barrierefreien Ausbau in Nordrhein-Westfalen weiter voranzutreiben, wurde auf dem NRW-Mobilitätsforum am 08. November 2019 die „Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV-Stationen in NRW“ vom Land Nordrhein-Westfalen, den drei SPNV Aufgabenträgern, der DB Station & Service AG sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V. unterzeichnet. Zweck dieser Vereinbarung ist die Regelung der Grundlagen für ein kooperationsraumübergreifendes Umsetzungskonzept zur Herstellung eines möglichst niveaugleichen und weitgehend restspaltfreien Ein- und Ausstiegs und damit der Beseitigung bzw. Minimierung von vertikalen Höhenunterschieden und horizontalen Spaltabständen zwischen Bahnsteig- und Fahrzeugeinstiegen an allen SPNV-Stationen in Nordrhein-Westfalen, welche sich im Eigentum der DB Station & Service AG befinden. Hierbei verfolgen die Unterzeichner das Zwischenziel, bis 2030 mindestens 90% der Fahrgäste einen barrierefreien Zugang zum SPNV zu gewähren.

1. *Wie ist der Stand der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr in NRW? (Bitte nach Strecken, Haltestellen und Fahrzeugen aufschlüsseln)*

Nach Auskunft des beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe angesiedelten Kompetenzzentrums „Integraler Taktfahrplan“ (KC ITF) stellt sich die Situation für den SPNV aktuell wie folgt dar:

Fahrzeuge:

Bezogen auf den Fahrplan 2020 sind die Fahrzeuge von 30 der 103 in Nordrhein-Westfalen verkehrenden Linien gemäß der EU-Verordnung zu den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen im transeuropäischen Eisenbahnverkehr (TSI PRM) 2015 zugelassen. Von den übrigen 73 Linien sind bei 66 Linien die Fahrzeuge zum Großteil barrierefrei. Nur auf sieben Linien werden Fahrzeuge eingesetzt, die nicht barrierefrei sind. Dadurch, dass in den nächsten Jahren weitere Verkehrsverträge auslaufen und bei vielen neuen Verkehrsverträgen neue Fahrzeuge in Betrieb gehen werden, wird sich die Barrierefreiheit weiter verbessern.

Haltestellen:

In Nordrhein-Westfalen werden 2020 insgesamt 778 Stationen im SPNV angefahren. Davon sind 637 vollständig stufenfrei, 141 Stationen sind nicht oder nur teilweise stufenfrei erschlossen. An diesen 778 Stationen sind insgesamt 1.260 Bahnsteige in Betrieb. Davon sind 1.094 Bahnsteige stufenfrei erschlossen, 166 Bahnsteige sind nicht stufenfrei erschlossen. Von den 1.094 stufenfrei erschlossenen Bahnsteigen verfügen 668 Bahnsteige auch über ein taktilen Leitsystem.

Strecken:

Von den 103 im SPNV verkehrenden Linien halten 27 mit barrierefreien Fahrzeugen an Bahnsteigen mit einem niveaugleichen Ein- und Ausstieg und barrierefreier Erschließung. 13 Linien halten an Bahnsteigen mit niveaugleichem Ein- und Ausstieg. 63 Linien halten lediglich überwiegend an Bahnsteigen mit einem niveaugleichen Ein- und Ausstieg.

2. *Wie ist der Stand der Barrierefreiheit im kommunalen ÖPNV in NRW? (Bitte in Prozent jeweils nach Kreisen und kreisfreien Städten einzeln aufgeschlüsselt darstellen)*

Zum aktuellen Stand der Umsetzung, insbesondere der barrierefreien Gestaltung der Haltestellen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Allerdings wird im Systemzusammenhang von Fahrzeugen, Haltestellen und dem Haltestellenumfeld bereits seit geraumer Zeit besonderer Wert auf die nutzungsfreundliche Zugänglichkeit des ÖPNV gelegt.

Der weitaus größte Teil der Fahrzeuge ist inzwischen mit folgenden beispielhaften Merkmalen barrierefrei gestaltet:

- Niederflurbusse mit seitlicher Absenkmöglichkeit,
- Mindeststandards für Anzahl und Breite der Bustüren,
- geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle,
- Fahrzeugbodengestaltungen ohne Querstufen,
- verringerte Stufen- und Spaltbreiten bei schienengebundenen Fahrzeugen,
- Verzicht auf eine mittig angebrachte Haltestange bei Doppeltüren, um die Benutzung von Rollstühlen zu ermöglichen.

3. *Welche Nahverkehrsstrecken und ÖPNV-Netze werden bis zum 01. Januar 2022 vollständig barrierefrei sein?*

Nach Mitteilung des KC ITF werden bis zum 01.01.2022 von den aktuell rund 141 nicht oder nur teilweise stufenfreien SPNV-Stationen in Nordrhein-Westfalen weitere 19 Stationen barrierefrei ausgebaut werden. An diesen 19 Stationen werden voraussichtlich 29 barrierefreie Bahnsteige errichtet, d.h. diese werden mit einem stufenfreien Zugang und taktilen Leitsystemen ausgestattet.

An 568 Bahnsteigen mit barrierefreier Erschließung werden ausschließlich SPNV-Linien mit barrierefreien Fahrzeugen halten und einen weitgehend niveaugleichen Ein-/Ausstieg (Fahrzeugeinstiegshöhe und Bahnsteighöhe sind systemgleich) ermöglichen.

Von den voraussichtlich 102 im SPNV verkehrenden Linien werden 75 Linien überwiegend an Bahnsteigen mit niveaugleichem Ein-/Ausstieg (Systemgleiche Fahrzeugeinstiegs- und Bahnsteighöhe) halten. Die weiteren 23 SPNV-Linien werden ausschließlich an Bahnsteigen mit niveaugleichem Ein-/Ausstieg halten.

Die Landesregierung geht davon aus, dass bis zum 01.01.2022 die Netze im übrigen ÖPNV in großen Teilen barrierefrei im Sinne der Definition durch die jeweiligen Aufgabenträger ausgestattet sein werden. Wann jeweils vor Ort eine vollständige Barrierefreiheit erreicht sein wird, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

4. *Aus welchen Gründen wird voraussichtlich nicht das gesamte SPNV-Netz in NRW bis zum 01.01.2022 von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt nutzbar sein?*

Für den SPNV besteht keine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung bis zum 01.01.2022. Alle Verantwortlichen des SPNV sind bestrebt, in diesem Bereich so schnell wie möglich eine Barrierefreiheit herzustellen.

Grundsätzlich handelt es sich bei den meisten erforderlichen Ausbaumaßnahmen um Infrastruktur in der Finanzverantwortung des Bundes (Artikel 87e des Grundgesetzes). Zunächst müssten - neben den bereits durch das Land erfolgten hohen Investitionssummen in den barrierefreien Ausbau vieler Stationen - seitens des Bundes weitere Förderprogramme bzw. Fördermöglichkeiten geschaffen werden, damit anschließend die erforderlichen Planungskapazitäten der Deutschen Bahn AG entsprechend dem Mittelvolumen ausgebaut und durch die Bauindustrie umgesetzt werden können.

5. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um bis zum festgelegten Stichtag eine weitgehende Barrierefreiheit des Schienennahverkehrs und des kommunalen ÖPNV's herzustellen?

Eine Grundvoraussetzung für moderne, vernetzte, intermodale Mobilität ist eine barrierefreie Gestaltung und Verknüpfung der Verkehrsträger. Die Landesregierung unternimmt zahlreiche Anstrengungen und unterstützt die Kommunen in ihrer Aufgabe, den ÖPNV barrierefrei zu gestalten. Das Land fördert deswegen seit der letzten Novelle des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zusätzlich die barrierefreie Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus) Haltestellen (§ 13 Abs. 1 Nr. 5) im besonderen Landesinteresse.

Nach Aufnahme des neuen Fördertatbestandes des barrierefreien Ausbaus wurden seit Anfang 2017 für insgesamt 78 Maßnahmen Gesamtkosten in Höhe von 146.745.128 € und Zuwendungen in Höhe von 124.411.451 € als Maßnahmen im besonderen Landesinteresse eingeplant. Mit den 78 Maßnahmen und den genannten Summen werden über 1200 Haltestellen barrierefrei umgebaut. Diese Förderung wird sukzessive fortgeführt. Der barrierefreie Ausbau ist seit Jahrzehnten bei Neu- und Ausbauprojekten bereits Grundvoraussetzung einer Förderung.

Seit Anfang 2016 wurden zudem 75 Maßnahmen mit dem Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit an SPNV Bahnhöfen nach § 13 ÖPNVG NRW mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 205 Mio. € und Zuwendungen in Höhe von 152 Mio. € als Maßnahmen im besonderen Landesinteresse eingeplant.

Die drei Zweckverbände erhalten eine pauschalierte Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von landesweit jährlich mindestens 150 Mio. €. Die Zweckverbände haben die Zuwendung zur Förderung von Investitionen der Zweckverbände selbst, der Kommunen oder der Eisenbahn- oder Verkehrsunternehmen einzusetzen. Mit dieser Förderung werden seit 2008 ebenfalls kontinuierlich Haltestellen barrierefrei ausgebaut. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ebenfalls zur Herstellung der Barrierefreiheit an SPNV Haltestellen verwendet, hier ist z.B. die Modernisierungsoffensive 3 mit insgesamt 52 SPNV-Bahnhöfen zu nennen.

Überdies wird ein barrierefreier Ausbau des ÖPNV auch nach dem kürzlich novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert. Nach § 2 Abs. 2 GVFG fördert der Bund Bau und Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (hierzu zählen auch Haltestellen von Stadt- und Straßenbahnsystemen) sowie den Bau und Ausbau von Umsteigeanlagen zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in kommunaler Baulast (zum Beispiel Bau und Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen).

An der Bundesfinanzierung beteiligt sich das Land anteilig über § 13 Abs. 1 Nr.1 ÖPNVG NRW.